



Digitale Fachtagung am 07.11. und 15.11.2023

Menschenhandel im Rechtssystem

Menschenhandel erkennen, Opfer identifizieren, Täter:innen bestrafen

Die Bekämpfung des Menschenhandels und der Schutz der Opfer sind Themen, die gesellschaftlich und auch in den Einrichtungen und Diensten von Caritas und IN VIA eine zunehmende Rolle spielen. Die statistischen Zahlen zeigen aber, dass die strafrechtliche Verfolgung der Täter:innen schwierig ist und es ein großes Dunkelfeld gibt. Auch die Maßnahmen des Opferschutzes erreichen viele Betroffene nicht. Eine Ursache dafür scheint, dass Menschenhandel oft nicht erkannt wird.

Bei der Fachtagung sollen Probleme bei der Verfolgung von Täter:innen angesprochen und Verbesserungsbedarfe ausgelotet werden. Zu diesem Zweck wollen wir die zentralen Strafrechtsnormen und die Verbesserungsbedarfe, die die 2021 veröffentlichte Evaluation ergaben, in den Blick nehmen.

Wir werden einige für die Opfer wesentlichen Rechte vorstellen. Der Fokus liegt hier auf den Rechten, die sich auf Arbeitsausbeutung beziehen sowie Menschenhandel als möglichem Schutzgrund im Asylverfahren. Das Erkennen von Menschenhandel und die Identifizierung der Opfer soll eine wesentliche Rolle spielen. Denn die Bekämpfung des Phänomens wie auch die Unterstützung der Opfer und die Wahrnehmung ihrer Rechte hängt davon ab, dass sie als solche überhaupt erkannt werden und die Betroffenen sich selbst als Opfer identifizieren,

In der Fachtagung werden Expert:innen von ihren Erfahrungen berichten und aufzeigen, wie zentral die Identifizierung von Opfern für Opferschutz und Strafverfolgung sind. Auf dieser Grundlage werden wir unsere Handlungsoptionen in Kleingruppen diskutieren und konkretisieren.

Die Fachtagung richtet sich an Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten sowie Referent:innen der Fachbereiche Migration und Integration, Frauensozialarbeit, Bahnhofsmision sowie am Thema Interessierte.

Digitale Fachtagung am 07.11. und 15.11.2023

Zeiten: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ort: Die Fachtagung findet online als Zoom-Meeting statt.

Programm

07. November 2023

09:00	Ankommen in der ZOOM-Konferenz
09:05	Begrüßung und Einführung <i>Regine Rosner, IN VIA Deutschland</i> <i>Dr. Elke Tießler-Marenda, DCV</i>
09:15	Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB) <i>Dr. Elke Tießler-Marenda, DCV</i>
10:00	Was brauchen Ermittlungsbehörden und Staatsanwälte für ein Ermittlungsverfahren? <i>Franziska Kramer, Bundeskriminalamt und Projektleitung THB LIBERI II</i>
10:45	Pause
11:00	Ohne Opfer geht nichts: Opfer identifizieren Einführung: <i>Dr. Elke Tießler-Marenda, DCV</i> Gesprächsrunde: - <i>Franziska Kramer, Bundeskriminalamt und Projektleitung THB LIBERI II</i> - <i>Margarete Mureşan, Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, IN VIA Berlin</i> - <i>Dr. Adina Schwartz, Fachberatungsstelle Jadwiga München</i>
12:00	Wo können wir in unserem Arbeitskontext Opfer von Menschenhandel antreffen und ansprechen? <i>Arbeit in Kleingruppen und Kurzvorstellung im Plenum</i>
12:45	Zusammenfassung und Ausblick <i>Dr. Elke Tießler-Marenda, DCV</i> <i>Regine Rosner, IN VIA Deutschland</i>

Programm

15. November 2023

09:00	Ankommen in der ZOOM-Konferenz
09:05	Begrüßung und Rückblick auf den ersten Tag <i>Regine Rosner, IN VIA Deutschland</i> <i>Dr. Elke Tießler-Marenda, DCV</i>
09:15	Rechte von Opfern und deren Durchsetzbarkeit <i>Sophia Härtel, KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel</i>
10:00	Rechte der von Ausbeutung betroffenen Menschen und Herausforderung bei deren Durchsetzung <i>Anja Smasal, Arbeit und Leben Berlin-Brandenburg</i>
10:45	Pause
11:00	Gewaltschutz und Schutz im Asylverfahren <i>Claire Deery, Fachanwältin für Migrationsrecht</i>
11:45	Welche Rolle und Aufgaben haben in diesem Kontext Beratungsstellen? <i>Arbeit in Kleingruppen und Kurzvorstellung im Plenum</i>
12:45	Resümee und Ausblick <i>Dr. Elke Tießler-Marenda, DCV</i> <i>Regine Rosner, IN VIA Deutschland</i>

Aktionsplan gegen Menschenhandel

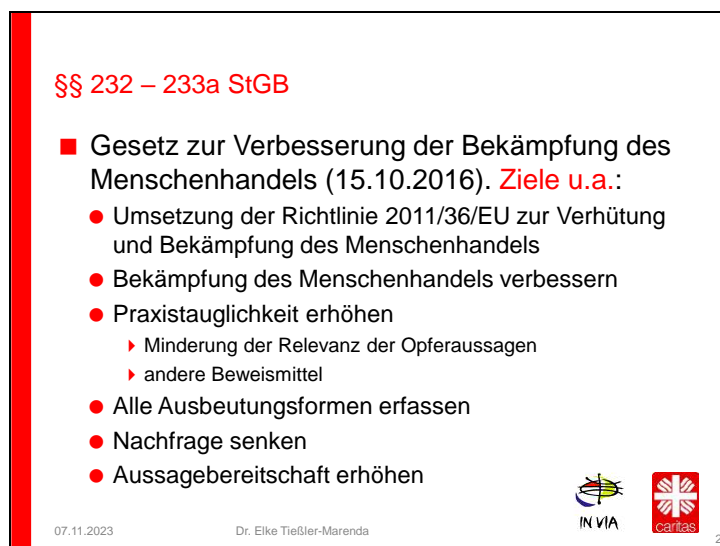


Der Aktionsplan Menschenhandel ist eingestellt unter:

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2022/2022-Internationale-Konferenz-der-Santa-Marta-Gruppe_Aktionsplan-gegen-Menschenhandel.pdf

Mehr Informationen zum Aktionsplan (in vier Sprachen) und weiteren Studien finden Sie unter:

<https://weltkirche.katholisch.de/thema/804-menschenhandel>



Im Oktober 2016 wurden durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels die Normen im StGB geändert. Umgesetzt werden sollte damit die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer vom 5. April 2011..

Die Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB) wurden zwischen 1.11.2020 und 24.09.2021 evaluiert.

Der Evaluierungsbericht ist in gedruckter Form und E-Book (im Folgenden Forschungsbericht) sowie als PDF veröffentlicht:

Bartsch | Labarta Greven | Schierholt | Treskow | Küster | Deyerling | Zietlow:

- Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB), Forschungsbericht, Baden-Baden 2022, ISBN 978-3-7489-3138-6,

E-Book:

[https://www.nomos-](https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748931386.pdf?download_full_pdf=1&page=1)

[elibrary.de/10.5771/9783748931386.pdf?download_full_pdf=1&page=1](https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748931386.pdf?download_full_pdf=1&page=1)

- https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/Bericht_Evaluierung_Strafvorschriften_Bekaempfung_Menschenhandel.pdf

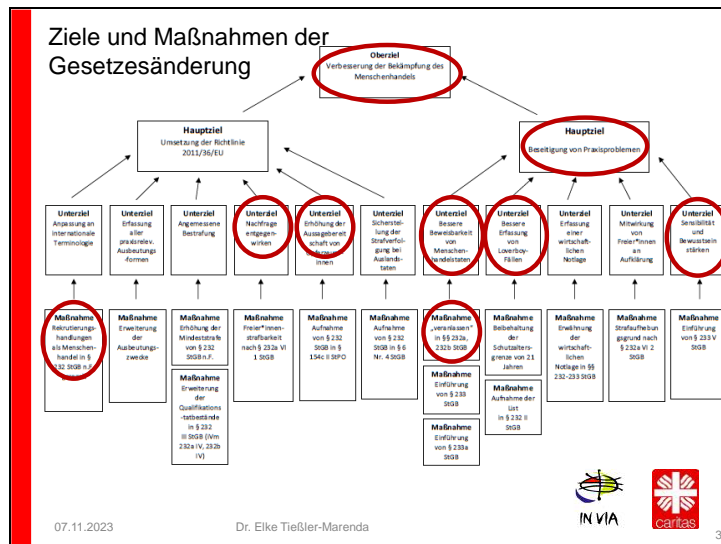


Abbildung (Forschungsbericht, S. 40)

Straftat Menschenhandel

- **§ 232 StGB:** Straftat ist, eine Person anzuwerben, zu befördern, weiterzugeben, zu beherbergen oder aufzunehmen (Tathandlung), um sie auszubeuten, zu versklaven oder um ihr rechtswidrig Organe zu entnehmen (Tatzweck),
 - unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen **Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit**, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist (Tatmittel)
 - oder wenn sie unter einundzwanzig Jahre alt ist.
 - Ausbeuterische Beschäftigung“ setzt rücksichtsloses Gewinnstreben voraus

07.11.2023 Dr. Elke Tiefelner-Marenda

IN VIA Caritas

§ 232 StGB enthält die Grundnorm und orientiert sich an den völkerrechtlichen Vorgaben und der Richtlinie 2011/36/EU.

Die Legaldefinition von „ausbeuterischer Beschäftigung“ bestimmt, dass dies nur dann strafbar ist, wenn sie aus rücksichtslosem Gewinnstreben erfolgt. Der Gesetzgeber wollte damit erreichen, dass Ausbeutung im Kontext der häuslichen Pflege wegen der Notlage, die hier nach seiner Ansicht typischerweise vorliege, straffrei bleibt.

Rekrutierung bzw. „Beschaffung“ und Verbringung sind strafbar. Die Ausbeutung kann auch durch eine andere Person bzw. zu deren Gunsten stattfinden.

Der Täter muss die Zwangslage/Hilflosigkeit ausnutzen. Demnach muss für den objektiven Tatbestand ein subjektives Merkmal beim Opfer vorliegen.

Nach der Vorstellung des Täters muss gerade die Schwächesituation die Tat möglich machen. Die Kenntnis der Zwangslage ist damit Teil des Tatbestands.

Straftat Menschenhandel

- **§ 232a** Zwangsprostitution: jmd. unter Ausnutzung der **Zwangslage oder Hilflosigkeit** **veranlassen** (Tathandlung)
 - die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder ausbeuterische sexuelle Handlungen vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen.
 - Abs. 6: Freier-Bestrafung, wenn Opfer von MH ausgenutzt
- **§ 232b** Zwangsarbeit: jmd. unter Ausnutzung der **Zwangslage oder Hilflosigkeit** **veranlassen** (Tathandlung)
 - zu ausbeuterischer Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2), Sklaverei, Leibeigenschaft ... oder ausbeuterische Bettelei
- **§ 233** Arbeitsausbeutung: jmd.s Arbeitskraft **ausbeuten** unter Ausnutzung der **Zwangslage oder Hilflosigkeit**
- **§ 233a** Ausbeutung unter **Ausnutzung einer Freiheitsberaubung**

07.11.2023

Dr. Elke Tießler-Marenda



5

§ 232a StGB Zwangsprostitution

§ 232b StGB Zwangsarbeit

Für beide Tatbestände gilt, dass der Willen des Opfers beeinflusst wird (Veranlasser-Strafbarkeit).

§ 233 StGB konkretisiert die strafbare Ausbeutung der Arbeitskraft:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
2. bei der Ausübung der Bettelei oder
3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(5) Strafbar ist auch das Vermitteln einer ausbeuterischen Beschäftigung oder Vermietung von Geschäftsräumen oder Vermietung von Wohnräumen an die auszubeutende Person.

Evaluation

- Hellfeldstudie
- Auswertung statistischer Daten (Kriminalstatistik, Lagebilder)
- Aktenanalyse (243 Akten), davon
 - 221 Sexuelle Ausbeutung
 - 24 Arbeitsausbeutung
- Expert:innen-Interviews

07.11.2023

Dr. Elke Tießler-Marenda



6



Im Gesetzgebungsverfahren wurde von Fachleuten kritisiert, dass die Regelungen nach der Änderung unstrukturiert, kompliziert und wenig praxistauglich sowie weitgehend ohne Abschreckungswirkung seien. Vgl.: [Renzikowski et al.](#) und der [Bund Deutscher Kriminalbeamter](#) mit ihren jeweiligen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf.

Einige der kritisierten Punkte werden durch die „Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB) bestätigt.

Zielerreichung?

- **Aussagebereitschaft** hoch:
 - aber oft widersprüchlich und/oder Rücknahme
 - Kaum Anwendung von § 154c Abs. 2 StPO
- Keine Verbesserung bei **Loverboy-Fällen**
- Kaum verbesserte **Beweisbarkeit** ohne Opferzeug:innen, objektive Beweismittel reichen i.d.R. nicht
- **Sensibilisierung** kaum verbessert:
 - Fallzahlen kaum gestiegen (zahnloser Tiger)

07.11.2023 Dr. Elke Tießler-Marenda

Aussagebereitschaft (Forschungsbericht, S. 80): Die Aussagebereitschaft der Geschädigten war hoch. Nahezu allen Betroffenen, denen die Gelegenheit gegeben wurde, als Zeug*in eine Aussage zu machen, nahmen diese Möglichkeit wahr und sagten aus (94,7%,).

- Jedoch verwickelten sich 21,8% der 234 Geschädigten, die zunächst ausgesagt hatten, in einer weiteren Vernehmung in Widersprüche.
- 10,7% nahmen eine zunächst getätigte Aussage wieder zurück. Überdies beriefen sich 0,4% nachträglich auf das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO und 1,7% auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO (n=234).
- Als weitere Veränderungen im Aussageverhalten während des Verfahrens wurden die Berichtigung einer vorherigen Aussage, die fehlende Bereitschaft bzw. das Nichterscheinen zu weiteren Vernehmungen, eine nicht mehr gegebene Erreichbarkeit und plötzlich eintretendes Schweigen ohne Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht genannt (Tabelle 10).

Aber:

- fehlende Hinweise durch die Ermittlungsbehörden auf § 154c II StPO (S. 142), eher § 153 oder 153a StPO

Loverboyfälle (Forschungsbericht, S. 150): Strafverfolgungspraxis hat Schwierigkeiten mit dem bislang wenig konturierten Begriff des „Loverboys“ und dem Merkmal „List“.

Obwohl Loverboyfälle, wie sie in den Gesetzesmaterialien beschrieben wurden, ein in den Strafverfahrensakten wiederholt auftretendes Phänomen darstellten, wurde nur ein Loverboy nach den dafür vorgesehenen Paragraphen tatsächlich verurteilt.

Das Ziel, Loverboyfälle durch die Klarstellung in den Gesetzesmaterialien und die Aufnahme der List in § 232a Abs. 2 Nr. 1 StGB künftig härter zu ahnden, ist nicht erreicht worden.

Ein Ziel war die **Relevanz der Opferaussagen** für die Durchführung der Verfahren bzw. eine Verurteilung zu senken, das scheint aber kaum gelungen (Forschungsbericht, S. 150 ff.):

- Ein großes Problem ist der Nachweis der Willensbeeinflussung beim Opfer (veranlassen)
- Die Verurteilungen ohne Opferzeug_innen sind leicht angestiegen, die Einstellungen leicht zurück gegangen. Ob das an der geänderten Rechtslage liegt, ist nicht verifizierbar. Die Einstellungsquote ist mit knapp 80 % noch immer viel zu hoch.
- Bei Arbeitsausbeutung kommt der Bericht zum Ergebnis, dass die Beweisbarkeit nicht erhöht wurde (S. 158).

Die Opfer sehen sich gerade bei Arbeitsausbeutung oft nicht in der Opferrolle (Forschungsbericht, S. 182 f.)

Wegen der subjektiven Merkmale auf der Opferseite (Zwangslage/Hilflosigkeit, Beeinflussung des Willens), die für die Erfüllung des objektiven Tatbestands vorliegen müssen, ist ein Nachweis des Menschenhandels und der subjektiven Merkmale auf der Täterseite (Ausnutzen, rücksichtsloses Gewinnstreben) oft schwierig. Eine Strafverfolgung allein mithilfe objektiver Beweismittel ist nicht möglich.

Die **Sensibilisierung** kommt kaum voran – insbes. weil die Straftatbestände kaum zur Anwendung kommen (S. 161 ff.).

Kommunizierende Röhren? Wegen fehlender Sensibilität/Wissen werden die Normen kaum angewendet - weil sie kaum angewendet werden, ist wenig Sensibilität/Wissen vorhanden.

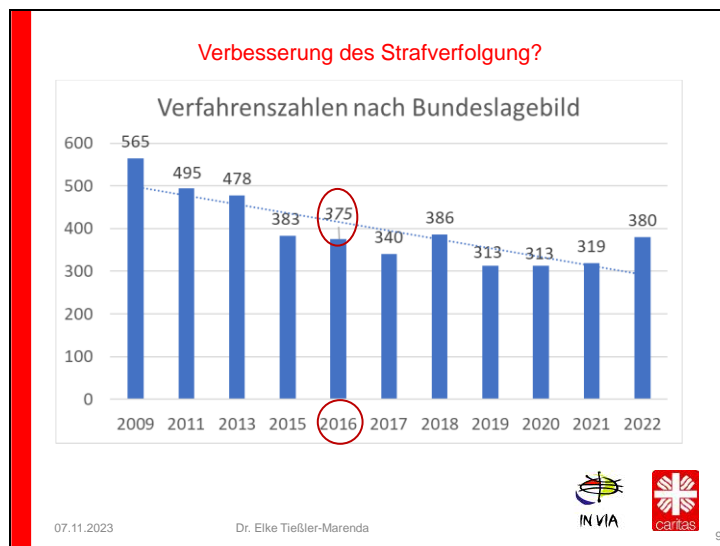
Sensibilisierung?

Ermittlungsauslöser	Alle Ausbeutungsformen		Sexuelle Ausbeutung		Arbeitsausbeutung	
	n=379	%	n=335	%	n=32	%
Anzeige/Hinweis der* des Geschädigten	267	70,4	240	71,6	18	56,3
Zufällige Entdeckung i.R. anderweitiger Ermittlungen	62	16,4	47	14,0	12	37,5
Proaktive Ermittlungstätigkeit (z.B. Milieukontrolle d. Polizei)	50	13,2	48	14,3	2	6,3

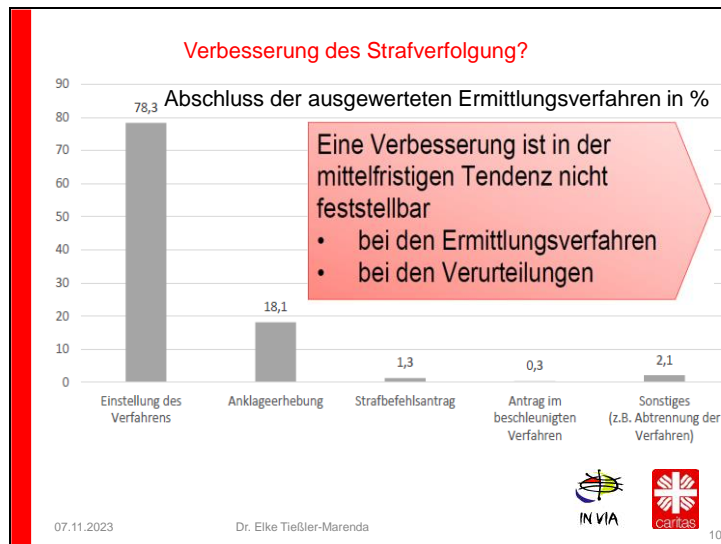
Anzeige erstattende Gruppe	Alle Ausbeutungsformen		Sexuelle Ausbeutung		Arbeitsausbeutung	
	n=267	%	n=240	%	n=18	
Opfer	145	54,3	127	53,0	10	
Sonstige Zeug*innen	57	21,3	53	22,1	4	
Familienangehörigen des Opfers	29	10,8	28	11,7	-	
Behörde	15	5,6	15	6,3	-	
Freier*innen	10	3,7	10	4,2	-	
Anonym	9	3,4	5	2,1	4	
Sonstige	7	2,6	7	3,0	-	

8

Forschungsbericht, S. 100 und 101



Die Zahlen sind nach Bundeslagebild und nach PKS in den letzten 10 Jahren eher gesunken. Eine Verbesserung der Strafverfolgung im Sinne einer Erhöhung der Zahlen ist nicht erkennbar (Forschungsbericht, S. 165; https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/230911_BLB_Menschenhandel.html)



Die überwältigende Mehrheit der (wenigen) Verfahren wird nach wie vor eingestellt. Auch das verdeutlicht, dass eine Verbesserung bei der Strafverfolgung nicht erkennbar ist (Forschungsbericht, S. 106)

Zielerreichung?

- Praktikabilität:
 - Regelungen kompliziert und unübersichtlich
 - Zusammenfassung unterschiedlicher Sachverhalte in § 232 StGB und gleichzeitig Abgrenzung zwischen den Regelungen nötig
 - Tatbestandsmerkmale nicht ausreichend präzise
 - ▶ Ausnutzung und Ausbeutung: nicht definiert
 - ... nicht nachweisbar
 - ▶ Ausnutzen einer Zwangslage/Hilfslosigkeit: hohe Anforderung an Beweisbarkeit: subjektive Opferkomponente ≠ objektive Bedingungen
 - ▶ Rücksichtsloses Gewinnstreben: Problem „in den Kopf des Täters schauen“
 - ▶ Zuordnung Gewaltanwendung zur Fortsetzung der Prostitution

07.11.2023 Dr. Elke Tießler-Marenda IN VIA caritas 11

Praktikabilität (Forschungsbericht, S. 180 ff.):

- Unübersichtlich und schwierige Abgrenzung; Unterschiedliche Situationen/Sachverhalte (sexuelle Ausbeutung/Arbeitsausbeutung) werden vermengt (S. 181)
- Zwangslage/Opferperspektive: es genügt nicht, dass objektiv nachvollziehbare Bedingungen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass sich das Opfer allein aufgrund fehlender Alternativen auf die Ausbeutungssituation eingelassen hat und sich mithin in einer Zwangslage befunden haben muss. Vielmehr muss in jedem Einzelfall nachgewiesen werden, dass aus Sicht des konkret betroffenen Opfers keine andere Möglichkeit bestanden hat, als sich in eine solche Situation zu begeben (Forschungsbericht, S. 183)
- Tatbestandsmerkmal „Ausnutzung einer auslandsspezifischen Hilfslosigkeit“: Insbesondere bei EU-Bürger_innen wird auf Grund ihres Rechtsstatus häufig unterstellt, dass sie sich nicht in einer hilflosen Situation befunden haben. Selbst bei fehlenden Sprach- und Ortskenntnissen wird das Tatbestandsmerkmal von Gerichten verneint, sofern die Opfer die Möglichkeit hätten, sich frei zu bewegen (Forschungsbericht, S. 184).
- Gesetzgeber hat trotz Warnungen ein Gesetz geschaffen, das nicht handhabbar ist (Forschungsbericht, S. 185)

Zielerreichung?

- Praktikabilität
 - Fehlende Abstimmung mit „verwandten“ Normen, insbes. Sexualstrafrecht
 - Telefonüberwachung bei § 232 StGB (+), bei sexueller Ausbeutung, §§ 180, 180a StGB (-)
- Fehlende Kapazitäten und Spezialisierung bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten
- Gute Zusammenarbeit zwischen Behörden und Fachberatungsstellen
- Internationale Zusammenarbeit unflexibel und langwierig/träge
- Verringerung der Nachfrage?
 - Jedenfalls nicht wg. erhöhtem Verfolgungsdruck/Abschreckungspotential

07.11.2023

Dr. Elke Tießler-Marenda



12

Zusammenarbeit (Forschungsbericht, S. 188 ff.): Gute Zusammenarbeit zwischen Behörden und Fachberatungsstellen bei MH zur sexuellen Ausbeutung (Forschungsbericht, S. 191). Kaum Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen bei MH zur Arbeitsausbeutung (Forschungsbericht, S. 192)

Resümee

- Die Evaluation zeigt mangelnde Praktikabilität der §§ 232 ff. StGB
- Das Ziel der Verbesserung der Strafverfolgung von Menschenhandel ist nicht erreicht
- Die Strafnormen müssen dringen geändert werden
 - kein Abwarten auf Evaluation zum Prostituiertenschutzgesetz
 - Ergänzen von Strafnormen, die Ausbeutung anhand objektiver Merkmale unter Strafe stellen

07.11.2023

Dr. Elke Tießler-Marenda



13

Strafrechtliche Verfolgung effektiveren

Die Unzulänglichkeiten bei der Strafverfolgung resultieren zu einem großen Teil aus dem materiellen Recht (§§ 232 bis 233a StGB), aber auch aus mangelnder Schulung der Rechtsanwender_innen. Deshalb sollte an beiden Punkten angesetzt werden.

Die Regelungen in §§ 232 ff. StGB sollten vereinfacht und besser aufeinander abgestimmt werden. Abstimmungsbedarf gibt es auch mit §§ 180 ff. StGB. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Arbeitsausbeutung sollten in getrennten Normen geregelt werden. Der Strafraum für Arbeitsausbeutung muss durch Erhöhung angeglichen werden. Es muss auch zu einer Objektivierung der Tatbestände kommen.

Es müssen Mittel gefunden werden, die Opfer stärker zu Aussagen zu motivieren. Dazu gehört neben den oben genannten Aspekten wie Perspektiven, Information und Unterstützung die extensive Nutzung der „Kronzeugenregelung“ (Non-Punishment-Prinzip“), auch wenn die Anzeige der Straftat nicht vom Opfer kam. § 154c Abs. 2 StPO sollte entsprechend angepasst und bekannt gemacht werden.

Komplexe Sachverhalte und die oft schwierige Rechtslage erfordern es, die Zuständigkeit bei ausgewählten Staatsanwaltschaften örtlich und sachlich zu konzentrieren. Es sollte die Konzentration und Spezialisierung der Strafjustiz gefördert werden.

Was brauchen Ermittlungsbehörden und Staatsanwälte für ein Ermittlungsverfahren?

Franziska Kramer, Bundeskriminalamt und Projektleitung THB LIBERI II



The slide features the logo of the Bundeskriminalamt (BKA) in the top left corner, consisting of a black eagle emblem and the text 'Bundeskriminalamt'. In the top right corner, the letters 'BKA' are displayed in a bold, blue font. The main title, 'Was brauchen Ermittlungsbehörden und Staatsanwälte für ein Ermittlungsverfahren?', is centered in a large, white, sans-serif font. Below the title, the author's name 'Franziska Kramer, SO41' is written in a smaller white font. The background is a solid blue color with a faint, repeating pattern of the BKA logo and text.



Was macht das BKA – SO41?



Zuständigkeit für polizeiliche Aufgaben ist grundsätzlich bei den Ländern



Zuständigkeiten und Befugnisse des BKA im BKAG



§ 2 BKAG - Zentralstelle der deutschen Polizei
§ 3 BKAG - Internationale Zusammenarbeit
§ 4, 5 BKAG - Strafverfolgung & Gefahrenabwehr
§ 6, 7, 8 BKAG - Schutzaufgaben

07.11.2023

Was macht das BKA – SO41?



§ 2 BKAG - Zentralstelle der deutschen Polizei

Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder sonst erheblicher Bedeutung

- Initiierung, Koordinierung, Unterstützung von EVen
- Auswertung
- Internationaler polizeilicher Dienstverkehr
- Projektarbeit
- Aus- und Fortbildung
- Politikberatung
- Vertretung der polizeilichen Fachlichkeit in Bund-Länder-Arbeitsgruppen in den Ministerien
- Intensive Kooperationen mit Fachberatungsstellen, insb. KOK e.V. und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren

07.11.2023

Was macht das BKA – SO41?



§ 3 BKAG - Internationale Zusammenarbeit

- Internationale Kooperationen (EMPACT, Europol, Interpol etc.)
- Internationaler polizeilicher Dienstverkehr



07.11.2023

Was macht MH-Ermittlungen so besonders?

- Schwere Strafen zum Nachteil von Menschen, die in der Regel nie wieder in ihr altes Leben zurück kehren können.
- Das wichtigste Beweismittel ist der Mensch - mit all seinen subjektiven Interessen, Gefühlen und Empfindungen.
- Wirtschaftliche Schaden in dem Deliktsbereich ist enorm hoch.
- Wenig Erfahrung und noch immer ungeregelte Zuständigkeiten.
- Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt.
- Multidisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Akteuren.

07.11.2023

„Die Kür am Hochreck...“

Komplexität der Strafnormen §232,
232a StGB

Delikte an sich

- Tatgeschehen
- Tatort(e)
- Täter

Personalbeweis

Gerichtsverhandlung

07.11.2023

Strafnorm und Deliktswirklichkeit

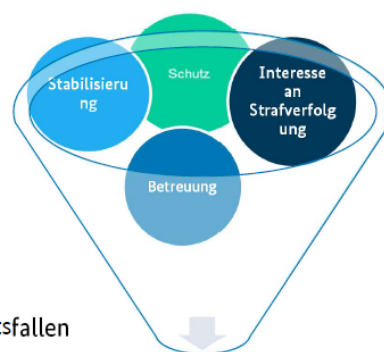
- objektiven Tatbestandmerkmale
 - opferspezifische Alternativen
 - Tathandlung
- Qualifikationen
 - List

- komplexes Tatgeschehen
- „Dauerdelikt“
- psychologische Komponente

07.11.2023

Sicht der StA

- Besondere Vulnerabilität
- Aufenthaltsrecht
- Verbindung Täter – Opfer
- Weiteres Verhalten / Plausibilitätsfallen



Aussagebereitschaft

07.11.2023

- Angst vor Konfrontation
- persönlicher Abschluss
- Rückkehr ins Heimatland
- weiterhin bestehende Gefühle für den Täter
- Einflussnahme
- Richter bewerten Sachverhalte gerne nach der „Lebensnähe“

07.11.2023

- Staatsanwaltschaften sollten so wenig wie möglich in die Opferbetreuung und deren Abläufe eingebunden sein
- Festgeschriebene Kooperationsvereinbarungen helfen und sind ein guter Rahmen für die „Rollenklarheit“
- Faktor „Zeit“ ist ganz entscheidend, hier muss vor allem bei der Justiz mehr Verständnis aufkommen
- Die gesetzliche Bedenk- und Stabilisierungspflicht (§59 Abs. 7 AufenthG) findet teilweise noch zu wenig Berücksichtigung bei Polizeien und Staatsanwaltschaften.

07.11.2023

Was hilft?

- Einfacherer Straftatbestände
- Video- und richterliche Vernehmung
- Wissen Aus- und Fortbildung (auch miteinander)
- Kooperation
- Ausreichend Ressourcen

07.11.2023

Vielen Dank!

Franziska Kramer

SO 41 - Menschenhandel
Bundeskriminalamt

E-Mail: SO41@bka.bund.de

07.11.2023

Ohne Opfer geht nichts: Opfer identifizieren

Einführung: *Dr. Elke Tießler-Marenda, DCV*

Wir haben vorhin gehört, dass die Strafverfolgung auf sogenannte Opferzeug_innen angewiesen ist. Die Normen kreisen quasi um das Opfer, das angeworben oder transportiert wird, dessen Willen beeinflusst wird – sei es durch Zwang oder durch List oder unter Ausnutzung einer Schwächesituation – und das ausgebeutet wird. Ohne Opfer kein strafbarer Menschenhandel.

Viele Rechte, die Opfer des Menschenhandels haben, knüpfen unmittelbar an die Opferstellung an – wie insbesondere der Opferschutz oder die Anerkennung als schutzbedürftig im Asylverfahren. Die Aufenthaltserlaubnis für Opfer des Menschenhandels setzt zusätzlich voraus, dass ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird, in dem das Opfer eine „tragende“ Rolle hat.

Wenn an einen Status Rechte anknüpfen, dann ist es notwendig, dass dieser Status so festgestellt wird, dass das eine gewisse Bindungswirkung entfaltet. Auf das Asylverfahren werden wir im zweiten Teil des Fachtags eingehen – es hat jedenfalls den Effekt, dass am Ende ein wirksamer Bescheid des BMAF steht. Bei Opfern, die keinen Schutzbedarf im Asylverfahren geltend machen, wird der Status bisher vor allem daran festgemacht, ob sie im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens „entdeckt“ und identifiziert werden.

Es ist also unabdingbar, dass eine Identifizierung der Opfer stattfindet. Das wird zum Teil dadurch erschwert, dass der „Opferstatus“ von den Betroffenen in der Selbstbeschreibung gar nicht als solcher wahrgenommen wird. Das hat sicher auch mit den Bildern in vielen Köpfen zu tun, die mit Menschenhandel und mit der Opferrolle verbunden sind. Eine Schwierigkeit bei der Identifizierung liegt aber auch darin, dass wir außer den komplexen juristischen keine Definitionen dafür haben, was Menschenhandel eigentlich ist.

Bisher übernimmt das Strafrecht eine wesentliche Rolle bei der Identifizierung – geht es um Aufenthaltsrecht identifizieren letztlich die Ermittlungsbehörden die Opfer. Und auch bei EU-Bürger_innen spielt das Ermittlungsverfahren eine wichtige Rolle. Bei Ihnen geht es nicht um das Aufenthaltsrecht als solches – das haben sie als EU-Bürger_innen. Aber für weitere Rechte wie insbesondere den Zugang zu Grundsicherungsleistungen ist es auch bei ihnen essentiell, den Opferstatus festzustellen.

Schon auf Grund der geringen Zahl von Ermittlungsverfahren kann diese Abhängigkeit vom Ermittlungsverfahren nach unserer Meinung nicht so bleiben. So wichtig die Verfolgung der Täter_innen ist. Die Opfer müssen davon unabhängig identifiziert werden und ihre Rechte als Menschen und als Opfer in Anspruch nehmen können. Sonst machen wir sie erneut zu Opfern, indem wir sie als Instrument des Strafrechts verzwecken.

Wie also kann – wie also soll die Identifizierung von statten gehen? Wie kann das künftig aussehen, wenn das Aufenthaltsrecht unabhängig sein soll, vom Aussageverhalten? Wie kann eine Identifizierung in Zukunft so gestaltet werden, dass wir möglichst viele Opfer erkennen und mit Bindungswirkung für Behörden erfassen?

Gesprächsrunde mit:

- Franziska Kramer, Bundeskriminalamt und Projektleitung THB LIBERI II
- Margarete Mureşan, Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, IN VIA Berlin
- Dr. Adina Schwartz, Fachberatungsstelle Jadwiga München

Franziska Kramer verweist auf ein interessantes BGH-Urteil zum Thema Gewaltanwendung und Fortsetzung der Prostitution. Sie können es nachlesen unter:

https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=show&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx_t3ukudb_urteile%5Bitem%5D=494&cHash=69605ffa5a70d735e9c90221c8a8dccc0

Dr. Adina Schwartz verweist auf Großbritannien und deren Vorgehen bei der Identifizierung von Opfern:

- Modern slavery: how to identify and support victims - GOV.UK:

<https://www.gov.uk/government/publications/modern-slavery-how-to-identify-and-support-victims>

Zudem verweist sie auf Ergebnisse des Projekts TIATAS (Transnational Initiative Against Trafficking in the context of Asylum Systems):

- Standardverfahren (SOPs) für transnationale Weiterverweisung von Personen die von Menschenhandel betroffen sind an Organisationen in anderen EU-Mitgliedstaaten:

<https://tiatas.net/resources/>

- Guidelines for safe referrals of human trafficking victims to trauma informed services:

<https://tiatas.net/wp-content/uploads/2023/08/Guidelines-Referrals-JADWIGA.pdf>

- Individual Risks and Needs Assessment:

<https://tiatas.net/wp-content/uploads/2023/08/Risk-and-Needs-Assessment-JADWIGA.pdf>

Ergebnisse:

- ⇒ Wir brauchen ausreichend Ressourcen in Beratungsstellen und Behörden.
- ⇒ Wir brauchen einheitliche Handhabung in Deutschland und in der EU.
- ⇒ Für gute Zusammenarbeit braucht es (kurze) Kontakte, um Vertrauen aufzubauen.

Arbeit in Kleingruppen: Wo und wie können wir in unserem Arbeitskontext Opfer von Menschenhandel antreffen und ansprechen?

Ergebnisse:

- ⇒ Es handelt sich um ein schwieriges Setting: fehlendes Vertrauensverhältnis, der Fokus liegt auf anderen Themen.
- ⇒ Notwendig sind kurze Wege zu Kontakten.
- ⇒ Es braucht Vertrauen und Zeit, um über Menschenhandelsthemen zu sprechen oder Opfer aufmerksam auf die Thematik zu machen.
- ⇒ Opferidentifizierung muss auch über andere Institutionen z.B. Gesundheitsamt/ Sozialpädagogischer Dienst/ Polizei/ medizinische Einrichtungen/ Beratungsstellen für Geflüchtete erfolgen: Wem ist was aufgefallen?
- ⇒ Aufklärung und Sensibilisierung für die Thematik
- ⇒ Anlaufstellen/ Beratung für Arbeitsmigration fehlen häufig. Menschen sind informiert über ihre Rechte, können diese aber nicht durchsetzen.
- ⇒ Mehr Sensibilität bei Razzien/ gerichtlichen Verfahren unter Anwendung von § 154c StPO
- ⇒ Vermittelnde/unterstützende Tätigkeiten durch Beratungsstellen für mehr Erfolge bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel
- ⇒ Es fehlt an Angeboten und Wissen zu Arbeitsausbeutung
- ⇒ Es gelingt oft nicht, Ansprüche durchzusetzen
- ⇒ Ausklärungsarbeit muss verbessert werden
- ⇒ Es fehlt an Wissen und Zugängen zu Kontakten z.B. in den Ermittlungsbehörden.

Rechte von Betroffenen von Menschenhandel und deren Durchsetzbarkeit

Sophia Härtel

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Gliederung

1. KOK e.V.
2. Menschenhandel - §§ 232 ff. StGB
3. Rechte von Betroffenen von Menschenhandel
4. Weitere Informationen und Veröffentlichungen

1 KOK e.V. und Mitgliedsorganisationen

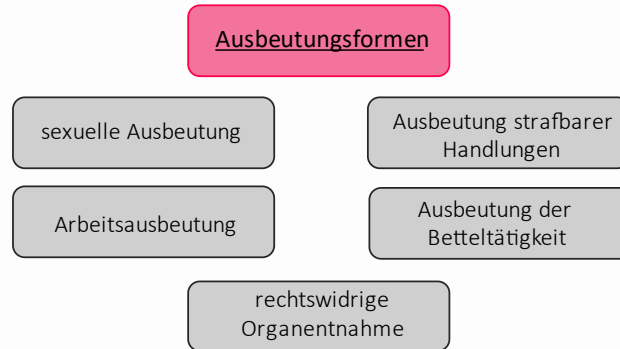
- spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel
- Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen
- Beratungsstellen für Prostituierte
- Autonome Migrantinnen* projekte
- Frauenrechts- und Menschenrechtsorganisationen
- Wohlfahrtsverbände



1 KOK e.V.



2 Menschenhandel – §§ 232 ff. StGB



Welche Betroffenenrechte kennen Sie?

3 Rechte von Betroffenen von Menschenhandel

- Identifizierung als potenziell Betroffene
- Recht auf Bedenk- und Stabilisierungsfrist
- Aufenthaltsrecht
- Unterkunft, Lebensunterhalt, medizinische Versorgung
- Rechte vor Gericht
- Non- Punishment Prinzip
- Entschädigungszahlungen
- Unterstützung durch Fachberatungsstellen
- ...

3 Rechte von Betroffenen von Menschenhandel

- **Menschenhandelsrichtlinie** Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates
- **Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels** Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (ETS Nr. 197), Warschau, 16. Mai 2005

3.1 Identifizierung als (potenziell) Betroffene

- Art. 11 Abs. 4 Richtlinie 2011/36/EU
- Art. 10 Europaratskonvention zur Bekämpfung des MH
- In DE: Kooperationsvereinbarungen
- U.U. langer und komplexer Prozess → wichtiger Anknüpfungspunkt für weitere Rechte

3.2 Recht auf Bedenk - und Stabilisierungsfrist

- Art. 11 Abs. 6 der Menschenhandelsrichtlinie i.V.m. Art. 6 der Richtlinie 2004/81/EG
- Art. 13 Europaratskonvention zur Bekämpfung des MH
- In DE: § 59 Abs. 7 AufenthG

3.3 Aufenthaltsrecht

- Art. 11 Abs. 6
Menschenhandelsrichtlinie i.V.m.
der Richtlinie 2004/81/EG
- Art. 14 Europaratskonvention zur
Bekämpfung des MH
- In DE: § 25 Abs. 4a AufenthG

§ 25 AufenthG

(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches wurde, soll, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine **Anwesenheit im Bundesgebiet** für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. er jede **Verbindung** zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine **Bereitschaft** erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat **als Zeuge auszusagen**.

3.4 Unterkunft, Lebensunterhalt, medizinische Versorgung

- Art. 11 Abs. 5 der Menschenhandelsrichtlinie
- Art. 12 Abs. 1 a, b, Abs. 3 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des MH
- In DE: SGB II, AsylbLG

3.5 Rechte vor Gericht

- Art. 11 Abs. 4, Art. 11 Abs. 1 der Menschenhandelsrichtlinie i.V.m Art. 18 der Richtlinie 2012/29/EU
- In DE: §§ 48a, 68a StPO, § 58 Abs. 1S. 2 Nr. 2 StPO, Ziff. 19a Abs. 2 RiStBV
- Nebenklage (§395 Abs.1 Nr. 4 StPO), Psychosoziale Prozessbegleitung (§406g StPO)

RiStBV: Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

3.6 Non-Punishment Prinzip

- Art. 8 der Menschenhandelsrichtlinie
- Art. 26 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des MH
- In DE: § 154c Abs. 2 StPO

(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuches) diese Straftat an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

3.7 Entschädigung

- Art. 17 Menschenhandelsrichtlinie
- Art. 15 Abs. 3 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des MH
- In DE: zivil- und arbeitsgerichtliche Verfahren, Adhäsionsverfahren
- Soziales Entschädigungsrecht (SGB XIV)

3.8 Unterstützung durch Fachberatungsstellen

- Art. 11 ff. (insb. Abs. 4) der Menschenhandelsrichtlinie
- Art. 12 Abs. 5 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des MH
- Spezialisierte Fachberatungsstellen unterstützen z.T. bei der Rechtsdurchsetzung

KOK-Rechtsprechungsdatenbank

DER KOK

KOK INFORMIERT

MENSCHENHANDEL

PROJEKTE & THEMEN

- beinhaltet relevante Fälle der nationalen und internationalen Rechtsprechung zum Thema Menschenhandel und Arbeitsausbeutung
- Außerdem: Entscheidungen zu Delikten mit thematischer Überschneidungen mit Menschenhandel (z.B. Lohnwucher, Zuhälterei, Vergewaltigung) und die daher für die Rechtsvertretung von Betroffenen des Menschenhandels von Nutzen sein können
- neben strafrechtlichen Urteilen enthält die Datenbank Entscheidungen aus anderen Bereichen, die mit den Rechten der Betroffenen in Zusammenhang stehen: Schadenersatz, Schmerzensgeld und Lohnforderungen, staatliche Entschädigung oder Aufenthaltsrecht



Veröffentlichungen des KOK

Menschenhandel in Deutschland – Rechte und Schutz für Betroffene

In diesem 2. Band der Buchreihe beschreiben die insgesamt 26 Autor*innen die verschiedenen Aspekte des Menschenhandels, die verschiedenen Formen der Ausbeutung und die Situation und die Rechte der Betroffenen basierend auf ihren Erfahrungen als Fachberater*innen, Jurist*innen, Wissenschaftler*innen und Vertreter*innen der Zivilgesellschaft.

Hrsg.: KOK e.V.
Seitenanzahl: 151 Seiten
Sprache: Deutsch, Englisch
ISBN: 978-3-9821936-0-1
Format: Printausgabe



Veröffentlichungen des KOK

Menschenhandel
Arbeitsausbeutung
Sexuelle Ausbeutung
Ausbeutung von Betteltätigkeit
und strafbaren Handlungen

Menschenhandel
Arbeitsausbeutung
Sexuelle Ausbeutung
Ausbeutung von Betteltätigkeit
und strafbaren Handlungen

Menschenhandel
Arbeitsausbeutung
Sexuelle Ausbeutung
Ausbeutung von Betteltätigkeit
und strafbaren Handlungen

Online-Informationsplattform des KOK

www.kok-gegen-menschenhandel.de



20.12.2023

22

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen:

www.kok-gegen-menschenhandel.de

twitter.com/KOK_eV

KOK e.V. - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel
Lützowstr 102-104, 10785 Berlin
Tel.: 030 / 263 911 76
E-Mail: info@kokbuero.de

20.12.2023

23

Rechte der von Ausbeutung betroffenen Menschen und Herausforderung bei deren Durchsetzung

Anja Smasal, Arbeit und Leben Berlin-Brandenburg

BEMA

Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA



BERLIN



BEMA

Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit

§-Beratung

Arbeitsrecht

Sozial- und Aufenthaltsrecht

Zwangsarbeit

Schulungen

Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte

Multiplikator*innen

Expertise

Öffentlichkeitsarbeit

Analyse und Statistik



BERLIN



Russisch
Polnisch Türkisch
Deutsch
Arabisch
Französisch
Bulgarisch
Rumänisch Englisch
Griechisch
Kurdisch
Spanisch

- Freizügigkeitsberechtigte
- Entsandte
- Geflüchtete
- Selbstständige mit unklarem Arbeitsstatus
- Drittstaatsangehörige
- Undokumentierte

BEMA **Arbeit und Leben** **DGB** **Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit** **BERLIN**

Beratung zu arbeitsrechtlichen Themen

ÜBER UNS
Arbeiten Sie in Berlin und Umgebung? Haben Sie Fragen zu:

- Arbeitsvertrag
- Gehalt
- Kündigung
- Urlaub
- Arbeitsunfall
- Mutterschutz / Elternzeit
- Entsendung
- Leiharbeit
- Saisonarbeit
- Minijob
- Scheinselbstständigkeit / Gewerbe
- Schwarzarbeit

Die Beratung ist anonym und unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus!

KONTAKT
Wir beraten und unterstützen Sie kostenlos in mehreren Sprachen. Wenden Sie sich an uns!

Deutsch, Englisch, Polnisch, Russisch
Tel. +49 (0) 30 5130 192 79
fjarczyk@berlin.arbeitundleben.de

Deutsch, Englisch, Bulgarisch, Russisch
Tel. +49 (0) 30 5130 192 67
lazarova@berlin.arbeitundleben.de

Deutsch, Englisch, Rumänisch, Russisch
Tel. +49 (0) 30 5130 192 78
lopata@berlin.arbeitundleben.de

Deutsch, Englisch, Arabisch
Tel. +49 (0) 30 5130 192 76
smasal@berlin.arbeitundleben.de

Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch
Tel. +49 (0) 30 5130 192 69
sperling@berlin.arbeitundleben.de

Beratungszeiten und mehr Informationen finden Sie auf unserer Website: www.bema.berlin
Facebook: @BeratungBEMA

Beratung für Betroffene von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit, Menschenhandel
Tel. +49 (0) 30 5130 192 76
smasal@berlin.arbeitundleben.de

BEMA **Deutsch** **berlin** **DGB** **Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit** **Käpweg 4, 13405 Berlin (Erdgeschoss)** **DGB** **und Soziale** **BERLIN**

Der Beratungsflyer des BEMA zeigt das Themenspektrum der arbeitsrechtlichen Beratung: Hier geht es beispielsweise um Themen wie Kündigung, Lohnbetrug, Urlaub

Beratung zu sozial- und aufenthaltsrechtlichen Themen

ÜBER UNS

Leben Sie in Berlin und Umgebung?
Haben Sie Fragen zu:

- Arbeitslosengeld I
- Hartz IV - z.B. Sanktionen, Maßnahmen, Anrechnungen
- Grundsicherung
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Rente
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Schwerbehinderung
- sowie damit verbundenen arbeitsrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Themen

Die Beratung ist anonym und unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus!

KONTAKT

Wir beraten und unterstützen Sie kostenlos in mehreren Sprachen. Wenden Sie sich an uns!

Deutsch, Türkisch
Tel. +49 (0) 30 5130 192 80
erdem@berlin.arbeitundleben.de

Deutsch, Englisch, Polnisch, Russisch
Tel. +49 (0) 30 5130 192 81
waldek@berlin.arbeitundleben.de

Deutsch, Englisch, Arabisch, Kurdisch
Tel. +49 (0) 30 5130 192 84
al-berwaj@berlin.arbeitundleben.de

Deutsch, Englisch, Griechisch
Tel. +49 (0) 30 5130 192 83
kyriakopoulou@berlin.arbeitundleben.de

Wir bitten um Terminvereinbarung.
Beratungszeiten und mehr Informationen finden Sie auf unserer Website: www.bema.berlin
Facebook: @BeratungBEMA

Spezialisierte Beratung zu ALG II (Hartz IV) auf Deutsch oder Englisch

Tel. +49 (0) 30 5130 192 82
eschke@berlin.arbeitundleben.de

Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit

Deutsch

Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit
Kadweg 4, 13405 Berlin (Erdgeschoss)

Der blaue Beratungsflyer des BEMA zeigt das Themenspektrum der sozialrechtlichen Beratung: Hier geht es beispielsweise um Themen wie Arbeitslosengeld II, Krankenversicherung oder Rente

HÄUFIGSTE BERATUNGSTHEMEN

arbeitsrechtlich	sozial- und aufenthaltsrechtlich
<ul style="list-style-type: none"> • Kündigung • Arbeitslosengeld I • Entgelt • Arbeitsvertrag • Urlaub • Krankengeld • Arbeitszeit • Kurzarbeit • Herausgabe von Zeugnissen, Dokumenten etc. nach Beendigung der Beschäftigung • Lohnbetrug • Arbeitssuche • Selbstständigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld II • Koordinierung der sozialen Systeme • Aufenthaltsstatus • Krankenversicherung • Arbeitsunfähigkeit • Wohnung (Obdachlosigkeit, WBS, drohende Wohnungslosigkeit, etc.) • Rente • Schwerbehinderung • Rehabilitationsleistungen • Arbeitserlaubnis • Aufstockende Leistungen • Sozialversicherung

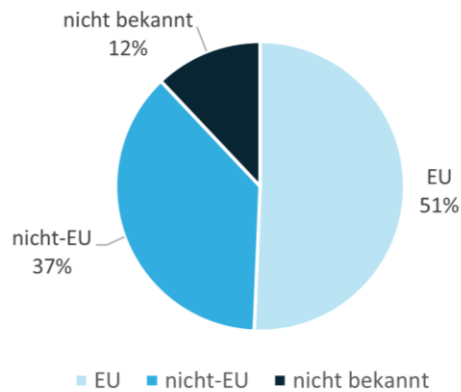
Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit

Arbeit und Leben

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

In einer Beratung werden durchschnittlich 2,3 unterschiedliche Themen behandelt. Das zeigt, dass arbeits-, sozial und aufenthaltsrechtliche Problemlagen eng miteinander verknüpft sind und dass die Ratsuchenden selten nur in einem Lebensbereich Information und Unterstützung brauchen. Die Verbindung der spezialisierten und ganzheitlichen Beratung im BEMA erweist sich hierbei als vorteilhaft.

STAATSANGEHÖRIGKEIT DER RATSUCHENDEN



BEMA

Arbeit und Leben
BERLIN BRANDENBURG

DGB

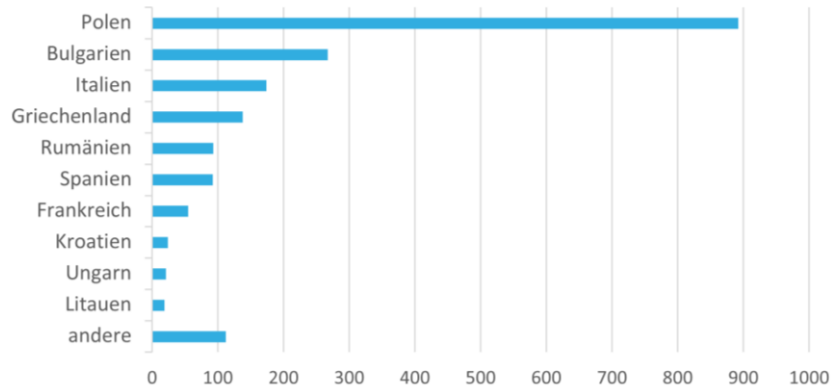
Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales

BERLIN



2020 kamen Ratsuchende aus insgesamt 110 Ländern ins BEMA. Etwa die Hälfte kam aus EU-Staaten, Ratsuchende aus Polen, Bulgarien und Griechenland waren am stärksten vertreten. Unter Ratsuchenden aus nicht-EU-Staaten stellten Personen aus der Türkei den deutlich größten Anteil, gefolgt von Personen aus Syrien und Moldawien. Bei 9 Prozent der Ratsuchenden (372 Personen) ist die Staatsangehörigkeit nicht bekannt, beispielsweise, weil diese von den Ratsuchenden nicht thematisiert wurde.

HERKUNFTSLÄNDER EU



BEMA

Arbeit und Leben
BERLIN BRANDENBURG

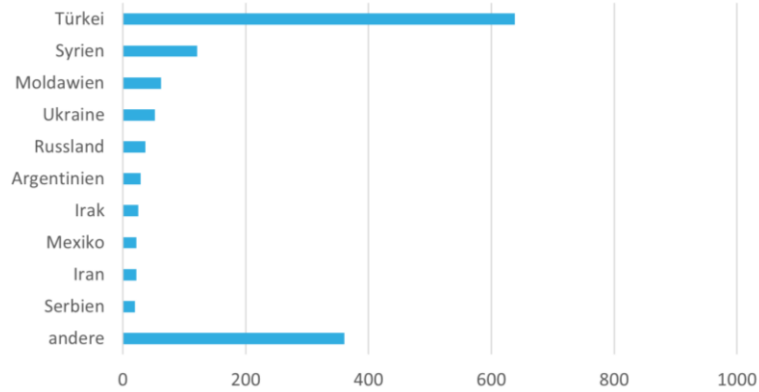
DGB

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales

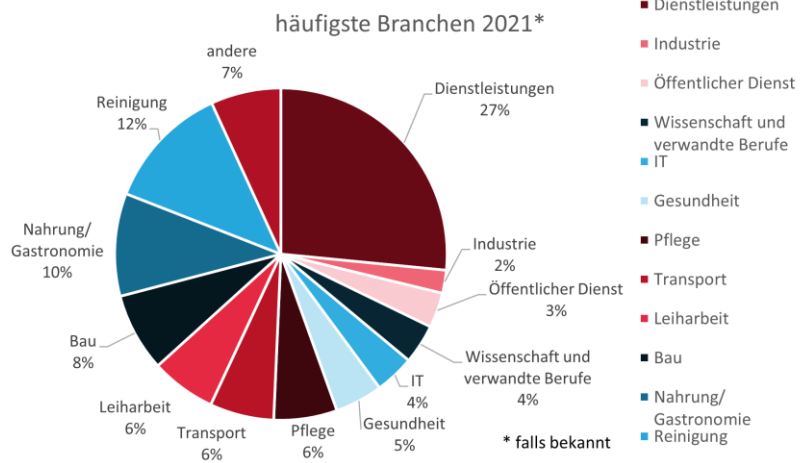
BERLIN



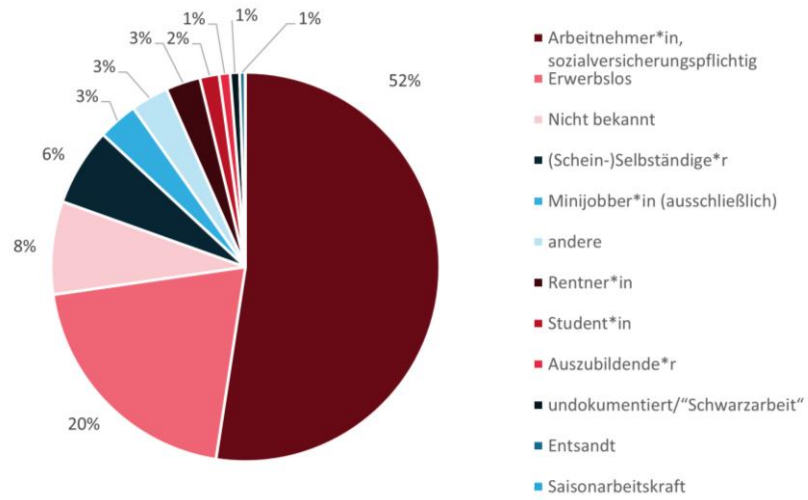
HERKUNFTSLÄNDER NICHT-EU



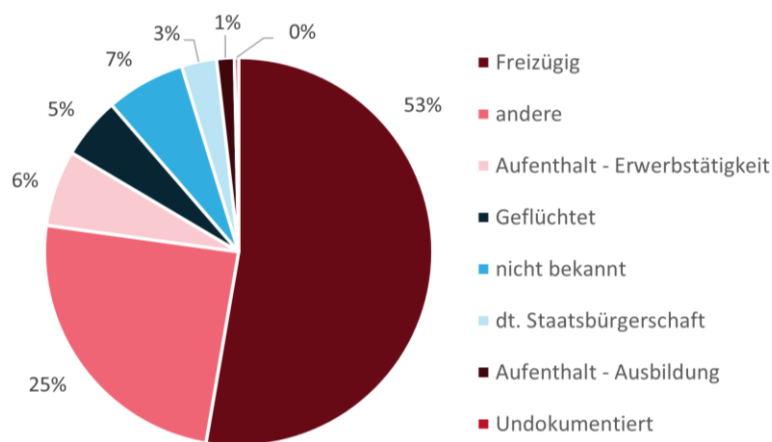
BRANCHEN



ARBEITSRECHTLICHER STATUS



AUFENTHALTSRECHTLICHER STATUS



ERKENNTNISSE

- **Migrant*innen arbeiten oft im Niedriglohnsektor und in prekären Beschäftigungsverhältnissen. Das Risiko der Arbeitsausbeutung ist in diesem Arbeitsmarktbereich besonders hoch.**

z.B. Minijobs, Leiharbeit, Schein- oder Soloselbstständigkeit, Briefkastenfirmen, Subunternehmerketten, Akkordarbeit, unregelmäßige Arbeitszeiten usw.

- **Individuelle Risikofaktoren:**

- Fehlende Deutschkenntnisse, Systemwissen, Netzwerke, Rücklagen
- Begrenzter Zugang zu Systemen der sozialen Sicherung
- Wohnung: Diskriminierung, Abhängigkeit vom Arbeitgeber, usw.
- Vermittlung: informelle Kanäle oder gezielt in bestimmte Branchen wie Leiharbeit, Reinigung, Gastgewerbe.
- Dequalifizierung und seltene Anerkennung ausländischer Qualifikationen

- **Leistungsausschlüsse von EU-Bürger*innen:**

- Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende schließt EU-Bürger*innen, die sich zur Arbeitssuche und ohne nachweisbaren Kontakt zum Arbeitsmarkt in Deutschland aufhalten, seit 2016 von Leistungen aus.
- Folge: prekäre Situation auf dem Wohn- und Arbeitsmarkt. Hohes Risiko für Arbeitsausbeutung

- **Konsequenzen:**

- Keine Wahrnehmung sozialer Rechte
- Wohnungs- oder Obdachlosigkeit
- Abhängigkeiten, die zu Situationen von Zwangsarbeit führen können



STRUKTURELLE HÜRDEN

- **Kontrollen**

- Stark aufgesplittete Landschaft von Kontrollbehörden; keine Behörde die ein Mandat für AN hat
- Unzureichende Ahndung ausbeuterischer Arbeitgeber, zu wenig Kontrollen (Ausbeutung lohnt sich)
- Eingeschränkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Behörden auf nationaler und internationaler Ebene (Zoll, Polizei, Agenturen für Arbeit, Familienkassen, Krankenkassen usw.)

- **Arbeitsmarkt und Leistungsausschlüsse**

- weite Verbreitung atypischer Beschäftigungsformen: schaffen Möglichkeiten für Rechtsverletzungen und erschweren Ahndung ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse (Minijobs, Leiharbeit, Werkverträge, Solo- und Scheinselbstständigkeit, Subunternehmerketten usw.)

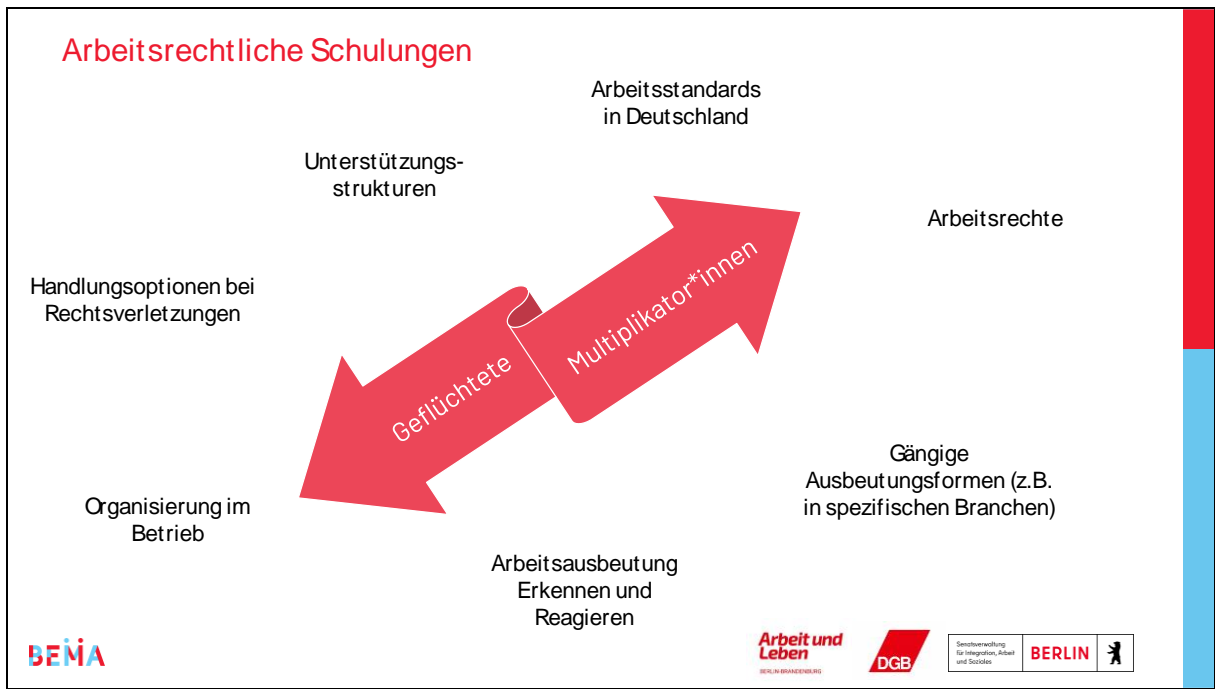
- **Wohnungsmarkt**

- Eingeschränkter Zugang zu Wohnraum: Preis, Kanäle/ Netzwerke, Diskriminierung
- Prekäre Beschäftigung und Arbeitsausbeutung stehen oftmals im direkten Zusammenhang mit Wohnungs- und Obdachlosigkeit

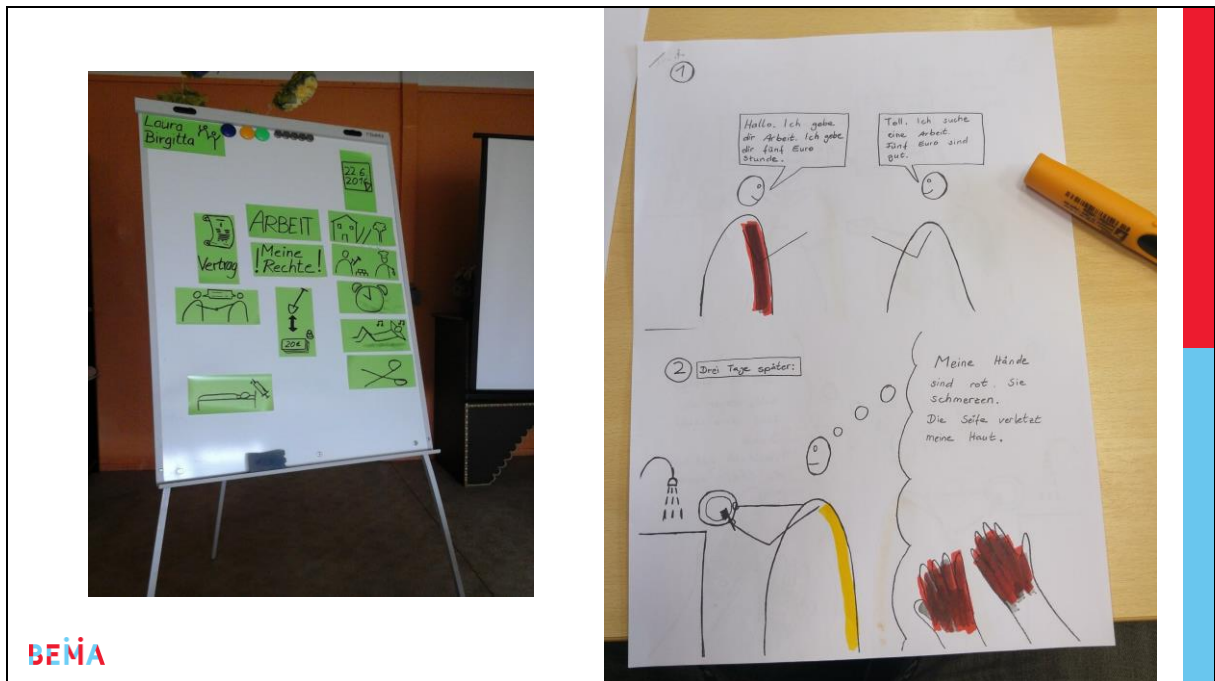
- **Rechtsdurchsetzung**

- große Hürden in der Durchsetzung von Arbeitsrechten: mehrsprachige Rechtsanwälte*anwältinnen, grenzüberschreitende Fälle, mündliche Verträge, Beweislast bei AN z.B. über Arbeitszeiten.
Hauptinstrumente: Mindestlohn, allgemeinverbindliche TV und Generalunternehmerhaftung.





Schulungen für zugewanderte, insbesondere für geflüchtete Personen, finden in Sprachschulen, Gemeinschaftsunterkünften und Nachbarschaftsläden statt. Für Multiplikator*innen, wie Arbeitsvermittler*innen, Migrationssozialarbeit*innen und Behörden sowie ehrenamtlich Aktive führen wir Fortbildungen zu Arbeitsstandards und Arbeitsrechten, gängigen Ausbeutungsformen und Handlungsmöglichkeiten durch.



Für weitere Informationen:

www.bema.berlin

migration@berlin.arbeitundleben.de

Facebook: @BeratungBEMA

Twitter: @BEMA_Berlin



FRAGEN?

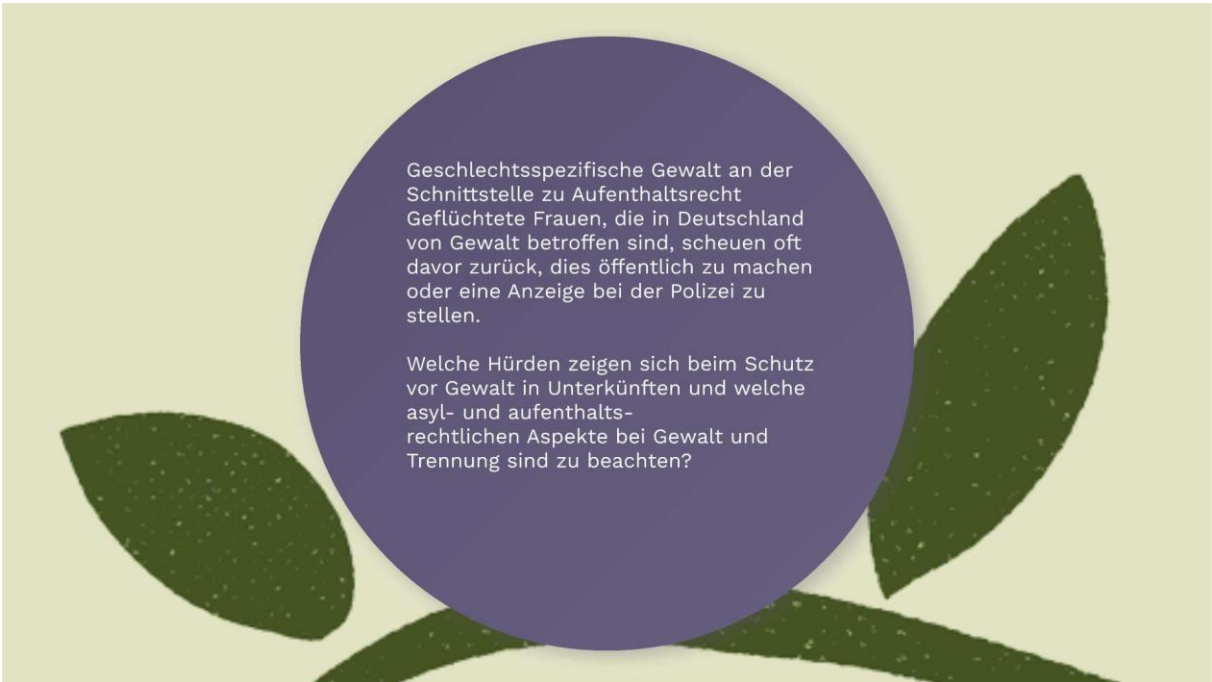


Gewaltsschutz und Schutz im Asylverfahren



Geschlechtsspezifische Gewalt an der Schnittstelle zu Aufenthaltsrecht
Geflüchtete Frauen, die in Deutschland von Gewalt betroffen sind, scheuen oft davor zurück, dies öffentlich zu machen oder eine Anzeige bei der Polizei zu stellen.

Welche Hürden zeigen sich beim Schutz vor Gewalt in Unterkünften und welche asyl- und aufenthaltsrechtlichen Aspekte bei Gewalt und Trennung sind zu beachten?



Grundsätzliche systemische Probleme rund um die Unterkünfte und Unterbringungen:

- Gewaltsschutzkonzepte
- keine wirksame Kontrolle
- Zimmer Durchsuchungen
- Gemeinschaftsräume zum waschen

Probleme rund um das Asylverfahren:

- Personen werden nicht erkannt;
- Identifizierung Aufklärung
- Gesundheitsvorsorge
- Geschlechtergerechtigkeit im Asylverfahren? Stichwort " soziale Gruppe" anknüpfend an das Geschlecht

Recht während des Verfahrens

- Sonderbeauftragte
- Sprachmittler
- Vertrauensperson

Atteste und pol. Anzeigen einreichen
eng mit Fachberatungsstellen zusammen arbeiten

Statusprüfung des BAMF im Asylverfahren

<p>Abgrenzung (Art. 18 a GG)</p> <p>Funktionserfüllung aufgrund eines unvollständigen Beschlusses</p> <p>Funktionserfüllung nach § 20 Abs. 1 S. 1 AufenthG</p>	<p>Flichtlingserkennung nach dem Gesetz über Flüchtlinge (StF) (§ 37 Abs. 1 S. 1 AufenthG)</p> <p>3 Jahre elektronischer Aufenthaltskarte (§ 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Abgrenzung (§ 4 Abs. 2)</p> <p>2 Jahre elektronischer Aufenthaltskarte (§ 20 Abs. 2 S. 1 AufenthG)</p>	<p>Abschiebungskriterien, keine Abschiebungsmöglichkeit (§ 48 Abs. 1 S. 1 AufenthG)</p> <p>1 Jahr elektronischer Aufenthaltskarte (§ 20 Abs. 2 S. 2 AufenthG)</p>
---	--	--	--

<https://www.asyl.net/rsdb/m31766>

<https://www.asyl.net/rsdb/m30786>

<https://www.asyl.net/rsdb/m31593>

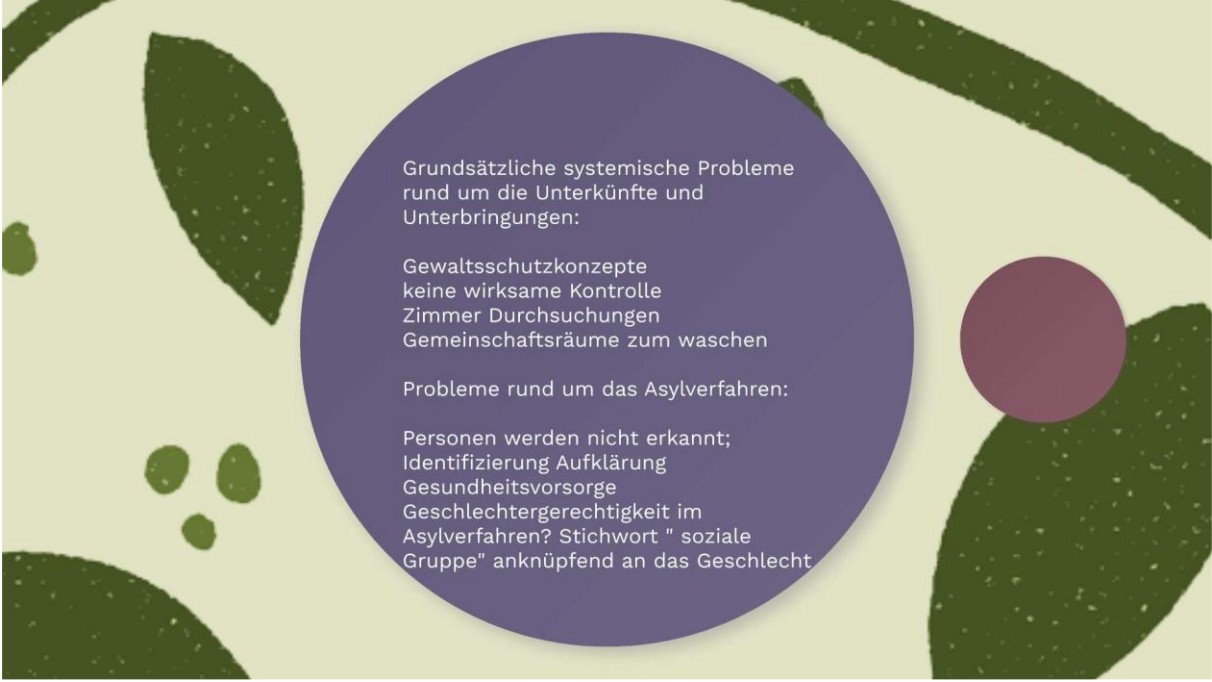
<https://www.asyl.net/rsdb/m30188>

Recht während des Verfahrens

Sonderbeauftragte
Sprachmittler
Vertrauensperson

Atteste und pol. Anzeigen einreichen
eng mit Fachberatungsstellen
zusammen arbeiten



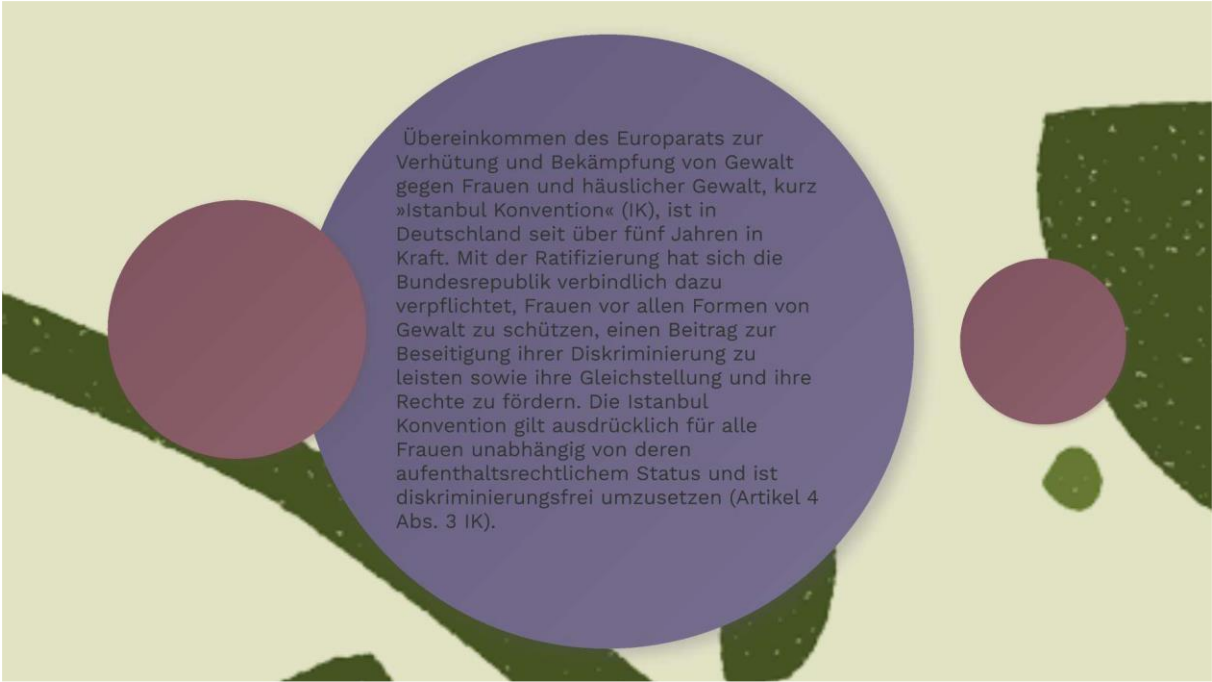


Grundsätzliche systemische Probleme
rund um die Unterkünfte und
Unterbringungen:

Gewaltsschutzkonzepte
keine wirksame Kontrolle
Zimmer Durchsuchungen
Gemeinschaftsräume zum waschen

Probleme rund um das Asylverfahren:

Personen werden nicht erkannt;
Identifizierung Aufklärung
Gesundheitsvorsorge
Geschlechtergerechtigkeit im
Asylverfahren? Stichwort " soziale
Gruppe" anknüpfend an das Geschlecht



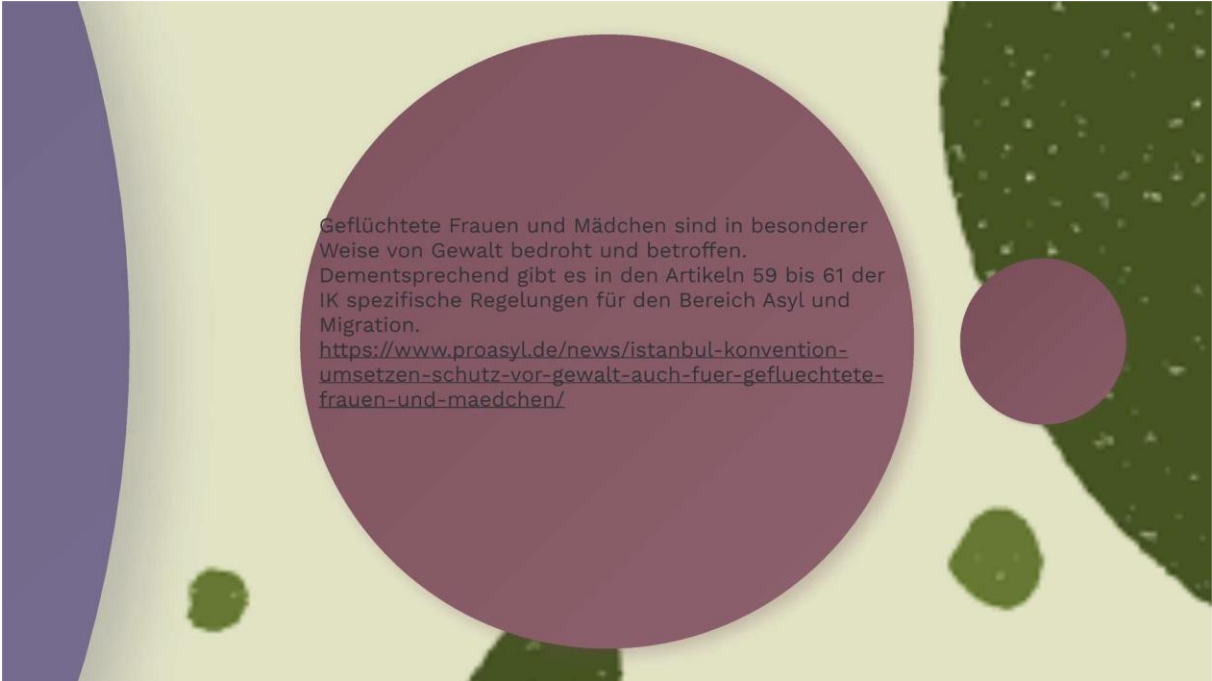
Übereinkommen des Europarats zur
Verhütung und Bekämpfung von Gewalt
gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz
»Istanbul Konvention« (IK), ist in
Deutschland seit über fünf Jahren in
Kraft. Mit der Ratifizierung hat sich die
Bundesrepublik verbindlich dazu
verpflichtet, Frauen vor allen Formen von
Gewalt zu schützen, einen Beitrag zur
Beseitigung ihrer Diskriminierung zu
leisten sowie ihre Gleichstellung und ihre
Rechte zu fördern. Die Istanbul
Konvention gilt ausdrücklich für alle
Frauen unabhängig von deren
aufenthaltsrechtlichem Status und ist
diskriminierungsfrei umzusetzen (Artikel 4
Abs. 3 IK).

Geflüchtete Frauen und Mädchen sind in besonderer Weise von Gewalt bedroht und betroffen. Dementsprechend gibt es in den Artikeln 59 bis 61 der IK spezifische Regelungen für den Bereich Asyl und Migration.
<https://www.proasyl.de/news/istanbul-konvention-umsetzen-schutz-vor-gewalt-auch-fuer-gefluechtete-frauen-und-maedchen/>

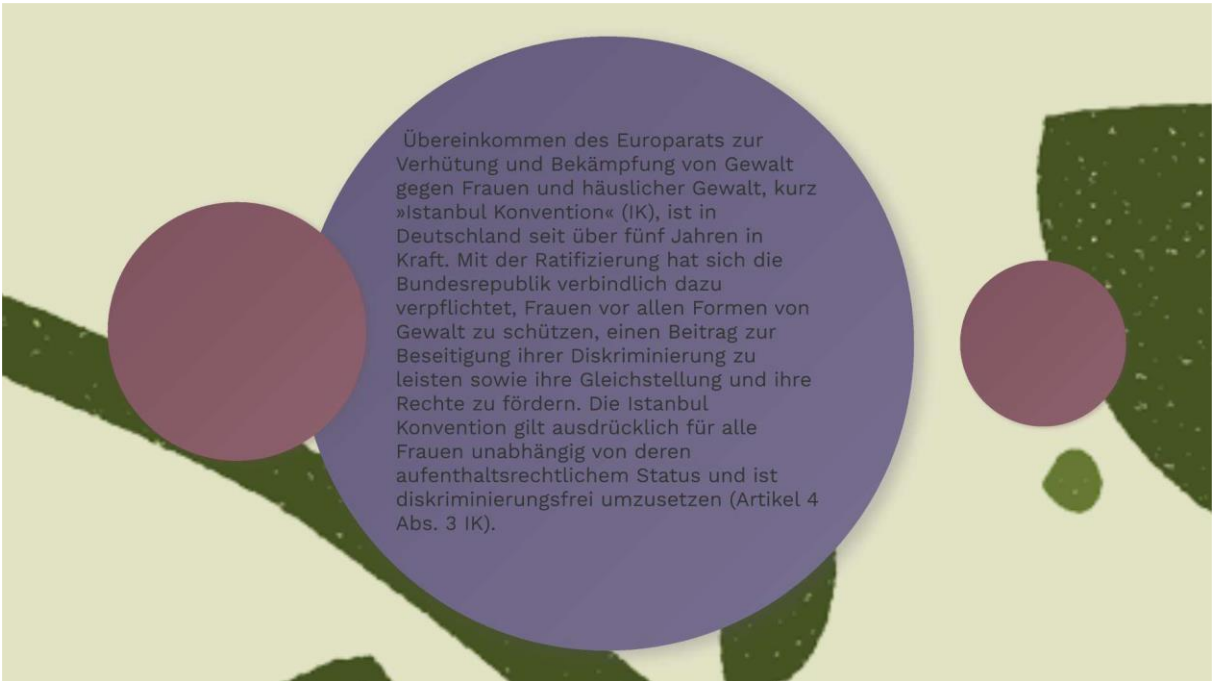
§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html

Ab dem 1. Februar gilt der Schutz der Konvention endlich auch umfassend für Migrantinnen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, denn die Bundesregierung hat die bisherigen Vorbehalte nicht verlängert



Geflüchtete Frauen und Mädchen sind in besonderer Weise von Gewalt bedroht und betroffen. Dementsprechend gibt es in den Artikeln 59 bis 61 der IK spezifische Regelungen für den Bereich Asyl und Migration.
<https://www.proasyl.de/news/istanbul-konvention-umsetzen-schutz-vor-gewalt-auch-fuer-gefluechtete-frauen-und-maedchen/>



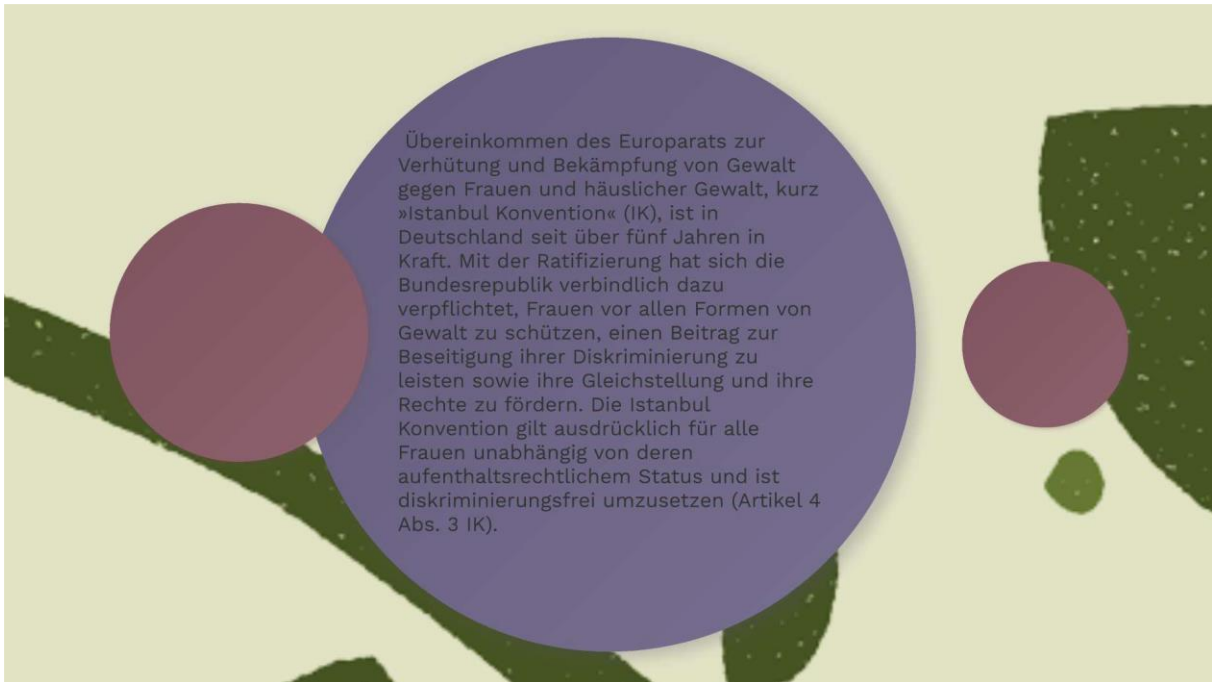
Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz »Istanbul Konvention« (IK), ist in Deutschland seit über fünf Jahren in Kraft. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik verbindlich dazu verpflichtet, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, einen Beitrag zur Beseitigung ihrer Diskriminierung zu leisten sowie ihre Gleichstellung und ihre Rechte zu fördern. Die Istanbul Konvention gilt ausdrücklich für alle Frauen unabhängig von deren Aufenthaltsrechtlichem Status und ist diskriminierungsfrei umzusetzen (Artikel 4 Abs. 3 IK).

§ 59 Abs. 7 AufenthG

Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 oder in § 25 Absatz 4b Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 oder nach § 25 Absatz 4b Satz 2 Nummer 2 treffen kann. Die Ausreisefrist beträgt mindestens drei Monate. Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach Satz 1 absehen, diese aufheben oder verkürzen, wenn

1. der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
2. der Ausländer freiwillig nach der Unterrichtung nach Satz 4 wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 aufgenommen hat.

Die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle unterrichtet den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von in § 25 Absatz 4a Satz 1 genannten Straftaten.



Regine Rosner
Fachbereichsleiterin
IN VIA Katholischer Verband für Mädchen-
und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.
Fachbereich Frauensozialarbeit und Migration
Karlstraße 40
79104 Freiburg
Tel: 0761 - 200 234
Fax: 0761 - 200 638
E-Mail: regine.rosner@caritas.de

Dr. Elke Tießler-Marenda
Referentin
Deutscher Caritasverband
Bereich Internationales
Referat Migration und Integration
Karlstr. 40, 79104 Freiburg
Tel.: 0761 200-371
Fax: 0761 200-211
Mobil: 0179 4774011
Email: elke.tiessler-marenda@caritas.de